

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/034-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12579

Datum

23. Oktober 2007

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
(GBGO-Novelle 2007); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2007
Ltg.-994/G-3/5-2007
Ko-Ausschuss

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung der
NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 beinhaltet folgende Änderungen:

- die generelle Einführung der Verpflichtung zur Führung eines Girokontos bei einer Kreditunternehmung zur Ermöglichung der unbaren Überweisung von Bezügen,
- Zusammenfassung der im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze in einem Verweisungsparagraph unter Nennung der Fassungsbezeichnung.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land sind finanzielle Auswirkungen durch diesen Gesetzesentwurf nicht zu erwarten. Ebenso wenig werden durch den Gesetzesentwurf Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung ist die erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die vorliegende Novelle.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 9):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z. 7 bis 9 (§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 7):

Durch die gegenständlichen Änderungen soll für die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung eines Girokontos zur Ermöglichung der unbaren Überweisung eingeführt werden. Auf Verlangen soll aber weiterhin die Zustellung im Wege der Post AG möglich bleiben.

Zu Z. 3 bis 6 und 10 bis 14 (§ 6 Abs. 7, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 lit. b, § 7 Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 und § 32 (neu)):

Wie bereits in der GBDO, LGBl. 2400, sollen künftig auch in der GBGO die statischen Verweisungen auf Bundesgesetze in der Art erfolgen, dass nur der Gesetzestitel angeführt wird und im § 32 die Fassungsbezeichnung aufscheint. Für den Fall, dass auf eine bestimmte Fassung eines Bundesgesetzes verwiesen werden soll, wird diese in der Verweisung ausdrücklich genannt, wodurch die Bestimmung des § 32 nicht durchgreift.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung